



Brüssel, den 18. Dezember 2025
(OR. en)

17046/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0384(COD)

UD 318
CORDROGUE 161
COMER 195
ENT 295
ENFOCUSTOM 228
CODEC 2183
IA 240

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. Dezember 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 747 annex
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Überwachung und Kontrolle von Drogenausgangsstoffen und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2025) 747 annexes 1-10.

Anl.: COM(2025) 747 annexes 1-10



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.12.2025
COM(2025) 747 final

ANNEXES 1 to 10

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Überwachung und Kontrolle von Drogenausgangsstoffen und zur Aufhebung der
Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005**

{SEC(2025) 328 final} - {SWD(2025) 397 final} - {SWD(2025) 398 final} -
{SWD(2025) 399 final}

ANHANG I

Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1

Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 enthalten Folgendes oder bestehen aus Folgendem:

Stoff	CAS- Nummer	KN-Code	CUS- Nummer	Höchstmenge gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1	Konzentrations- schwelle in Gemischen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii	Besondere Bedingungen für Gemische
1-Phenyl- 2-Propanon (BMK), auch bekannt als Phenylacet- on	103-79-7	2914 31 00 00	-	-	-	
3'- Chlorprop- iophenon	34841- 35-5	2914 79 00 00	-	-	-	
2-Brom- 3'- Chlorprop- iophenon	34911- 51-8	2915 79 00 00	-	-	-	
4'- Methylprop- iophenon	5337-93- 9	2916 79 00 00	-	-	-	
2-Brom- 4'- Methylprop- iophenon	1451-82- 7	2917 79 00 00	-	-	-	
3'- Methylprop- iophenon	51772- 30-6	2918 79 00 00	-	-	-	

Stoff	CAS- Nummer	KN-Code	CUS- Nummer	Höchstmenge gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1	Konzentrations- schwelle in Gemischen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii	Besondere Bedingungen für Gemische
on						
2-Brom-3'-Methylpropionphenon	1451-83-8	2919 79 00 00	-	-	-	
4'-Chlorpropionphenon	6285-05-8	2920 79 00 00	-	-	-	
2-Brom-4'-Chlorpropionphenon	877-37-2	2921 79 00 00	-	-	-	
Phenyl-2-Nitropropen	705-60-2	2922 79 00 00	-	-	-	
N-Acetylanthraxisäure, auch bekannt als 2-Acetamidobenzoessäure	89-52-1	2924 23 00 00	-	-	-	
Isosafrol (cis + trans)	120-58-1	2932 91 00 00	-	-	-	
3,4-Methylenedioxyphenylpropan-2-on	4676-39-5	2932 92 00 00	-	-	-	

Stoff	CAS- Nummer	KN-Code	CUS- Nummer	Höchstmenge gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1	Konzentrations- schwelle in Gemischen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii	Besondere Bedingungen für Gemische
(PMK)						
Piperonal	120-57-0	2932 93 00 00	-	-	-	
Safrol	94-59-7	2932 94 00 00	-	-	-	
N-Phenyl-1-(2-phenylethyl)piperidin-4-amin (ANPP)	21409-26-7	2933 36 00 00	-	-	-	
1-(2-Phenylethyl)piperidin-4-on (NPP)	39742-60-4	2933 37 00 00	-	-	-	
N-Phenylpiperidin-4-amin (4-AP)	23056-29-3	2933 39 99 01	-	-	-	
Ephedrin	299-42-3	2939 41 00 00	-	-	-	
Pseudoephedrin	90-82-4	2939 42 00 00	-	-	-	
Norephedrin	14838-15-4	2939 44 00 00	-	-	-	
Ergometrin	60-79-7	2939 61 00 00	-	-	-	

Stoff	CAS- Nummer	KN-Code	CUS- Nummer	Höchstmenge gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1	Konzentrations- schwelle in Gemischen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii	Besondere Bedingungen für Gemische
Ergotamin	113-15-5	2939 62 00 00	-	-	-	
Lysergsäure	82-58-6	2939 63 00 00	-	-	-	

Die Salze der in diesem Anhang aufgeführten Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist und es sich nicht um Salze von Cathin handelt.

Die stereoisomerischen Formen der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe außer Cathin, sofern das Vorhandensein solcher Formen möglich ist.

ANHANG II

Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2

Teil I

Einzeln erfasste Stoffe

Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 enthalten Folgendes oder bestehen daraus:

Stoff	CAS-Nummer	KN-Code	CUS-Nummer	Konzentrations-schwelle in Gemischen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii	Besondere Bedingungen für Gemische
Roter Phosphor	7723-14-0	2804 70 10 00	-		
Salzsäure	7647-01-0	2806 10 00 00	-		
Schwefelsäure	7664-93-9	2807 00 00 00	-		
Kaliumpermanganat	7722-64-7	2841 61 00 00	-		
Toluol	108-88-3	2902 30 00 00	-		
Ethylether	60-29-7	2909 11 00 00	-		
Aceton	67-64-1	2914 11 00 00	-		
Methylethylketon (MEK)	78-93-3	2914 12 00 00	-		
Essigsäureanhydrid	108-24-7	2915 24 00 10	-		
Phenyllessigsäure	103-82-2	2916 34 00 00	-		
Anthranilsäure	118-92-3	2922 43 00 10	-		

Stoff	CAS-Nummer	KN-Code	CUS-Nummer	Konzentrations-schwellen in Gemischen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii	Besondere Bedingungen für Gemische
Piperidin	110-89-4	2933 32 00 00	-		

Die Salze der in diesem Anhang aufgeführten Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist und es sich nicht um Salze von Salzsäure und Schwefelsäure handelt.

Teil II

Arzneimittel und Tierarzneimittel

Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 umfassen auch die folgenden Arzneimittel:

Erzeugnisse	KN-Code	CUS-Nummer
Pseudoephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	3003 42 00 00	-
Ephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	3003 41 00 00	-

ANHANG III
Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3

Teil I

Einzeln erfasste Stoffe

Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 enthalten Folgendes oder bestehen aus Folgendem:

Gruppe (1) ¹	Stoff IUPAC	Sonstige Bezeichnungen	CAS-Nummer	CUS-Nummer	Höchstmenge für Forschung und Innovation gemäß Artikel 17 Absatz 2	Konzentrationschwelle in Gemischen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii	Besondere Bedingungen für Gemische
AA	Methyl-2-phenyl-3-oxobutanoat	Methyl-alpha-phenylacetoacetat, KN-Code: 2918 30 00, MAPA	16648-44-5	-	-	-	-
AA	Ethyl-2-phenyl-3-oxobutanoat	Ethyl-alpha-phenylacetoacetat, KN-Code: Ex 2918 30 00, EAPA; Ethyl-3-oxo-2-phenylbutonat	5413-05-8	-	-	-	-
AB	2-Methyl-3-phenyl-2-oxirancarbonsäure	KN-Code: 2918 99 90, BMK-Glycidsäure	25547-51-7	-	-	-	-
AB	Methyl 2-methyl-3-phenyl-2-oxirancarboxylat	KN-Code: 2918 99 90	80532-66-7	-	-	-	-

¹ AA: Propylbenzolderivate, Oxobutanoatester
 AB: Propylbenzolderivate, Glycidsäure und ihre Ester
 AG: Propylbenzolderivate, Amide
 AK: Propylbenzolderivate, Sonstige
 BA: 5-Propyl-1,3-benzodioxol(dihydrosafrol)derivate, Oxobutanoatester
 BB: 5-Propyl-1,3-benzodioxol(dihydrosafrol)derivate, Glycidsäure und ihre Ester

AB	Ethyl 2-methyl-3-phenyl-2-oxirancarboxylat	KN-Code: 2918 99 90		-	-	-	-
AB	Propyl 2-methyl-3-phenyl-2-oxirancarboxylat	KN-Code: 2918 99 90		-	-	-	-
AB	Isopropyl 2-methyl-3-phenyl-2-oxirancarboxylat	KN-Code: 2918 99 90		-	-	-	-
AB	Butyl 2-methyl-3-phenyl-2-oxirancarboxylat	KN-Code: 2918 99 90		-	-	-	-
AB	sec-Butyl 2-methyl-3-phenyl-2-oxirancarboxylat	KN-Code: 2918 99 90		-	-	-	-
AB	tert-Butyl 2-methyl-3-phenyl-2-oxirancarboxylat	KN-Code: 2918 99 90		-	-	-	-
AG	3-Oxo-2-phenylbutanamid	Alpha-Phenylacetoacetamid, KN-Code: 2924 29 70, APAA	4433-77-6	-	-	-	-
AK	3-Oxo-2-phenylbutannitril	Alpha-Phenylacetoacetonitril, KN-Code: 2926 40 00, APAAN	4468-48-8	-	-	-	-
AK	2-Methyl-2-propanyl-4-oxo-1-piperidincarboxylat	1-Boc-4-piperidon, KN-Code: 2933 39 99	79099-07-3	-	-	-	-
AK	(1R,2S)-1-(4-Chlorphenyl)-2-(methylamino)propan-1-ol	(1R,2S)-(-)-Chlorephedrin, KN-Code: 2939 79 90	110925-64-9	-	-	-	-
AK	(1S,2R)-1-(4-Chlorphenyl)-2-(methylamino)propan-1-ol	(1S,2R)-(+)-Chlorephedrin, KN-Code: 2939 79 90	1384199-95-4	-	-	-	-

AK	(1S,2S)-1-(4-Chlorphenyl)-2-(methylamino)propan-1-ol	(1S,2S)-(+)-Chlorpseudoephedrin, KN-Code: 2939 79 90	73393-61-0	-	-	-	-
AK	(1R,2R)-1-(4-Chlorphenyl)-2-(methylamino)propan-1-ol	(1R,2R)-(-)-Chlorpseudoephedrin, KN-Code: 2939 79 90	771434-80-1	-	-	-	-
AK	2-Methyl-2-propanyl-4-anilino-1-piperidincarboxylat	tert-Butyl-4-anilinopiperidin-1-carboxylat, KN-Code: 2933 39 99, 1-Boc-4-AP	125541-22-2	-	-	-	-
AK	Diethyl-2-(2-phenylacetyl)propandioat	Diethyl-(phenylacetyl)propandioat, KN-Code: 2918 30 00, DEPAPD	20320-59-6	-	-	-	-
AK	Isopropyliden (2-(3,4-methylenodioxiphenyl)acetyl)malonat	KN-Code: 2932 99 00, IMPDAM; 5-[2-(1,3-Benzodioxol-5-yl)acetyl]-2,2-Dimethyl-1,3-dioxan-4,6-dion		-	-	-	-
BA	Methyl-2-(2H-1,3-benzodioxol-5-yl)-3-oxobutonat	Methyl-3-oxo-2-(3,4-methylenodioxiphenyl)butonat, KN-Code: Ex 2932 99 00, MAMDPA, Methyl-2-(2H-1,3-benzodioxol-5-yl)-3-oxobutanoat	1369021-80-6	-	-	-	-
BB	3-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2-methyl-oxiran-2-carbonsäure	KN-Code: 2932 99 00, PMK-Glycidsäure	2167189-50-4	-	-	-	-
BB	Methyl-3-(1,3-benzodioxol-5-yl)-2-methyloxiran-2-carboxylat	KN-Code: 2932 99 00	13605-48-6	-	-	-	-
BB	Ethyl-3-(1,3-benzodioxol-5-yl)-2-methyloxiran-2-carboxylat	KN-Code: 2932 99 00	28578-16-7	-	-	-	-

BB	Propyl-3-(1,3-benzodioxol-5-yl)-2-methyloxiran-2-carboxylat	KN-Code: 2932 99 00		-	-	-	-
BB	Isopropyl-3-(1,3-benzodioxol-5-yl)-2-methyloxiran-2-carboxylat	KN-Code: 2932 99 00		-	-	-	-
BB	Butyl-3-(1,3-benzodioxol-5-yl)-2-methyloxiran-2-carboxylat	KN-Code: 2932 99 00		-	-	-	-
BB	Sec-Butyl-3-(1,3-benzodioxol-5-yl)-2-methyloxiran-2-carboxylat	KN-Code: 2932 99 00		-	-	-	-
BB	Tert-Butyl-3-(1,3-benzodioxol-5-yl)-2-methyloxiran-2-carboxylat	KN-Code: 2932 99 00		-	-	-	-

Die stereoisomerischen Formen der in diesem Teil aufgeführten Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Formen möglich ist.

Die Salze der in diesem Teil aufgeführten Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist.

Teil II

Generisch identifizierte Stoffgruppen

ABSCHNITT 1

STOFFGRUPPEN

ABSCHNITT 2

STOFFE, DIE GEMÄß ARTIKEL 5 ABSATZ 1 BUCHSTABE C ODER ARTIKEL 37

ABSATZ 2 AUSGENOMMEN SIND

Folgende Stoffe sind von den Stoffgruppen in Abschnitt 1 dieses Teils ausgenommen:

Stoff (IUPAC)	Sonstige Bezeichn ungen	CAS	CUS- Nummer

ANHANG IV

Erlaubnis gemäß den Artikeln 9 und 18

1. Um eine Erlaubnis gemäß Artikel 9 oder Artikel 18 dieser Verordnung zu erhalten, stellen die Wirtschaftsbeteiligten über das in Artikel 35 genannte elektronische System bei der zuständigen Behörde einen Antrag, der Folgendes enthält:
 - (a) Name und Kontaktdaten des Wirtschaftsbeteiligten, einschließlich Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer;
 - (b) für Einfuhr- und Ausfuhrtätigkeiten gegebenenfalls die in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) [COM(2023) 258 final, 2023/0156 (COD)] genannte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer) des Außenhandelsunternehmens;
 - (c) gegebenenfalls den Verweis auf den Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter oder als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter gemäß Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) [COM/2023 258 final, 2023/0156 (COD)];
 - (d) den Namen des gemäß Artikel 10 dieser Verordnung benannten verantwortlichen Beauftragten, seine Kontaktdaten sowie eine Beschreibung seiner Position und seiner Aufgaben;
 - (e) die Anschriften der Geschäftsräume, in denen Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 oder gegebenenfalls der Kategorie 3 besessen oder verwendet werden sollen;
 - (f) Informationen, aus denen hervorgeht, dass die angemessenen Maßnahmen gemäß Artikel 14 getroffen wurden;
 - (g) Bezeichnung und KN-Code der unter Anhang I bzw. Anhang III fallenden Stoffe;
 - (h) bei Gemischen, Organismen oder Naturstoffen deren Bezeichnung und die Höchstkonzentration der unter Anhang I bzw. Anhang III fallenden Stoffe;
 - (i) die Menge jedes unter Anhang I bzw. Anhang III fallenden Stoffes, die für Transaktionen oder Verwendungen während der für die Erlaubnis beantragten Gültigkeitsdauer geschätzt wird, ausgedrückt pro Jahr;
 - (j) eine erschöpfende Liste der geplanten Arten von Tätigkeiten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 und ihre ausführliche Beschreibung;
 - (k) bei Beantragung einer Erlaubnis für Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 gemäß Artikel 18 eine Begründung für die Überschreitung des in Anhang III festgelegten Höchstwerts und Unterlagen zum Nachweis der rechtmäßigen Verwendung;
 - (l) gegebenenfalls einen Auszug aus dem Handelsregister;
 - (m) ein Führungszeugnis des Wirtschaftsbeteiligten und des verantwortlichen Beauftragten oder ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie die erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten bieten;
 - (n) Befähigungsnachweis für den Umgang mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 oder gegebenenfalls der Kategorie 3, z. B. eine Kopie der internen Verfahren für den Umgang mit Drogenausgangsstoffen, einschließlich für die

Meldung verdächtiger Transaktionen oder andere Dokumente zum Nachweis von Erfahrung im Umgang mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 oder gegebenenfalls der Kategorie 3;

- (o) Zeitraum, für den die Erlaubnis beantragt wird, es sei denn, es wird eine vereinfachte Erlaubnis gemäß Artikel 9 Absatz 4 beantragt.
- 2. Auf Ersuchen der jeweils zuständigen Behörde muss der Wirtschaftsbeteiligte alle relevanten zusätzlichen Informationen vorlegen.
- 3. Die zuständige Behörde erteilt über das in Artikel 35 genannte elektronische System eine Erlaubnis, nachdem sie Dokumentenprüfungen durchgeführt und die Geschäftsräume, in denen Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 oder gegebenenfalls der Kategorie 3 besessen oder verwendet werden sollen, inspiziert hat.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 erteilt die zuständige Behörde eine Erlaubnis, wenn der Wirtschaftsbeteiligte Folgendes nachweist:

- (a) Kompetenz im Umgang mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 oder gegebenenfalls der Kategorie 3, einschließlich der Fähigkeit, verdächtige Transaktionen zu erkennen, etwa durch die Festlegung interner Verfahren für den Umgang mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 oder gegebenenfalls der Kategorie 3, einschließlich für die Meldung verdächtiger Transaktionen, oder durch sonstigen Nachweis von Erfahrung im Umgang mit solchen Drogenausgangsstoffen;
- (b) seine Integrität durch den Nachweis, dass er keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen Vorschriften im Bereich der Drogenausgangsstoffe und keine schweren Straftaten begangen hat.

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 kann die zuständige Behörde Apotheken und Ausgabestellen für Tierarzneimittel, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 einführen oder ausführen, eine vereinfachte Erlaubnis für unbegrenzte Zeit erteilen, ohne die Geschäftsräume zu inspizieren. In solchen Fällen finden die Bereitstellung der in Artikel 7 der vorliegenden Verordnung genannten Unterlagen sowie die Verpflichtung zur Benennung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß Artikel 10 der vorliegenden Verordnung keine Anwendung.

- 4. Die Erlaubnis wird je Mitgliedstaat für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 oder gegebenenfalls der Kategorie 3 und für alle in diesem Mitgliedstaat belegenen Geschäftsräume erteilt.

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

- 5. Der Wirtschaftsbeteiligte muss eine Aktualisierung der gemäß Nummer 3 erteilten Erlaubnis beantragen, wenn er beabsichtigt,
 - (a) unter Anhang I oder Anhang III fallende Stoffe in Mengen, die über die im Antrag für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr geschätzten Mengen hinausgehen, auf dem Markt bereitzustellen, einzuführen, auszuführen, diesbezügliche Vermittlungstätigkeiten durchzuführen, zu verwenden oder zu besitzen;
 - (b) andere unter Anhang I oder Anhang III fallende Stoffe als die in der ursprünglichen Erlaubnis enthaltenen Stoffe auf dem Markt bereitzustellen,

einzuführen, auszuführen, diesbezügliche Vermittlungstätigkeiten durchzuführen, zu verwenden oder zu besitzen;

- (c) zusätzliche Arten von Tätigkeiten durchzuführen, die in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 aufgeführt, jedoch nicht in der ursprünglichen Erlaubnis enthalten sind;
- (d) die Geschäftsräume zu wechseln oder seine Tätigkeiten auf neue Geschäftsräume auszuweiten.

Die zuständige Behörde kann beschließen, die Erlaubnis für die verbleibende Gültigkeitsdauer ausschließlich auf der Grundlage von Dokumentenprüfungen zu aktualisieren.

- 6. Die Entscheidung, eine Erlaubnis gemäß Artikel 9 Absatz 2 zu verweigern oder eine bestehende Erlaubnis gemäß Artikel 9 Absatz 6 zu widerrufen oder auszusetzen, wird über das in Artikel 35 genannte elektronische System mitgeteilt, ist zu begründen und kann nach Maßgabe des nationalen Rechts angefochten werden.
- 7. Der Wirtschaftsbeteiligte kann die Verlängerung einer Erlaubnis gemäß Nummer 1 für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren beantragen. Die zuständige nationale Behörde kann beschließen, eine Erlaubnis ausschließlich auf der Grundlage von Dokumentenprüfungen zu verlängern.

ANHANG V

Registrierung von Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 7 und Artikel 15

1. Die Registrierung gemäß Artikel 9 Absatz 7 oder Artikel 15 der vorliegenden Verordnung erfolgt über das in Artikel 35 genannte elektronische System und umfasst Folgendes:
 - (a) Name und Kontaktdaten des Außenhandelsunternehmens, einschließlich Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer;
 - (b) gegebenenfalls die Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer) des Außenhandelsunternehmens gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) [COM(2023) 258 final, 2023/0156 (COD)]
 - (c) gegebenenfalls den Verweis auf den Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter oder als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter gemäß Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) [COM(2023) 258 final, 2023/0156 (COD)];
 - (d) den Namen des gemäß Artikel 10 benannten verantwortlichen Beauftragten, seine Kontaktdaten sowie eine Beschreibung seiner Position und seiner Aufgaben;
 - (e) Anschriften der Geschäftsräume, in denen Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 bzw. der Kategorie 1 gelagert werden sollen;
 - (f) Bezeichnung und KN-Code der unter Anhang II Teil I fallenden Stoffe bzw. der unter Anhang II Teil II fallenden Mittel bzw. der unter Anhang I fallenden Stoffe;
 - (g) bei Gemischen, Organismen oder Naturstoffen deren Bezeichnung und die Höchstkonzentration der unter Anhang II Teil I bzw. Anhang I fallenden Stoffe;
 - (h) die Menge jedes unter Anhang II bzw. Anhang I fallenden Stoffes, die für Transaktionen während der Gültigkeitsdauer der Registrierung für jedes Jahr geschätzt wird;
 - (i) eine erschöpfende Liste der geplanten Arten von Tätigkeiten gemäß Artikel 9 Absatz 7 bzw. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 und ihre ausführliche Beschreibung;
 - (j) Zeitraum, für den die Registrierung erfolgt, es sei denn, sie erfolgt gemäß Artikel 15 Absatz 3.
2. Apotheken und Ausgabestellen für Tierarzneimittel können gemäß Artikel 15 Absatz 3 sich für einen unbegrenzten Zeitraum registrieren. In diesem Fall finden die Bereitstellung der in Artikel 7 der vorliegenden Verordnung genannten Unterlagen sowie die Verpflichtung zur Benennung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß Artikel 15 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung keine Anwendung.
3. Ein Außenhandelsunternehmen aktualisiert die Registrierung gemäß Artikel 15 Absatz 4, wenn es beabsichtigt,
 - (a) Stoffe, die unter Anhang I bzw. Anhang II fallen, in Mengen, die über die in der ursprünglichen Registrierung für einen Zeitraum von einem Jahr geschätzten Mengen hinausgehen, einzuführen, auszuführen oder diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchzuführen;

- (b) andere unter Anhang I bzw. Anhang II fallende Stoffe als die in der ursprünglichen Registrierung angegebenen Stoffe einzuführen, auszuführen oder diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchzuführen;
 - (c) zusätzliche Tätigkeiten durchzuführen;
 - (d) die Geschäftsräume zu wechseln oder seine Tätigkeiten auf neue Geschäftsräume auszuweiten.
4. Die Entscheidung einer zuständigen Behörde, die Aussetzung oder Einstellung der Tätigkeit gemäß Artikel 15 Absatz 5 dieser Verordnung anzuordnen, wird über das in Artikel 35 genannte elektronische System mitgeteilt, ist zu begründen und kann nach Maßgabe des nationalen Rechts angefochten werden.

ANHANG VI

Vorherige Anzeige gemäß Artikel 17 Absatz 2

1. Die vorherige Anzeige gemäß Artikel 17 Absatz 2 dieser Verordnung erfolgt über das in Artikel 35 genannte elektronische System und enthält mindestens Folgendes:
 - (a) Name und Kontaktdaten des Wirtschaftsbeteiligten, einschließlich Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer;
 - (b) für Einfuhr- und Ausfuhrtätigkeiten gegebenenfalls die in Artikel 19 der Verordnung (EU) [COM(2023) 258 final, 2023/0156 (COD)] genannte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer) des Außenhandelsunternehmens;
 - (c) gegebenenfalls den Verweis auf den Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter oder als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter gemäß Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) [COM(2023) 258 final, 2023/0156 (COD)];
 - (d) den Namen des gemäß Artikel 10 dieser Verordnung benannten verantwortlichen Beauftragten, seine Kontaktdaten sowie eine Beschreibung seiner Position und seiner Aufgaben;
 - (e) die Anschriften der Geschäftsräume, in denen Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 besessen oder verwendet werden sollen;
 - (f) Informationen, aus denen hervorgeht, dass die angemessenen Maßnahmen gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung getroffen wurden;
 - (g) Die Bezeichnung und den KN-Code der Stoffe gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung;
 - (h) die Menge jedes unter Anhang III dieser Verordnung fallenden Stoffes während der Gültigkeitsdauer der vorherigen Anzeige;
 - (i) bei Gemischen, Organismen oder Naturstoffen deren Menge und Bezeichnung sowie die Höchstkonzentration der unter Anhang III dieser Verordnung fallenden Stoffe;
 - (j) das Datum, an dem der Drogenausgangsstoff erstmals auf dem Markt bereitgestellt, eingeführt, ausgeführt, Gegenstand von Vermittlungstätigkeiten, besessen oder verwendet werden soll;
 - (k) eine erschöpfende Liste der geplanten Arten von Tätigkeiten gemäß Artikel 17 Absatz 1 dieser Verordnung und ihre ausführliche Beschreibung;
 - (l) bei Ausfuhren gegebenenfalls Einzelheiten der Beförderungsmodalitäten, wie vorgesehenes Versanddatum, Art des Beförderungsmittels, Zollstelle, bei der die Zollanmeldung einzureichen ist, und, soweit zu diesem Zeitpunkt verfügbar, Einzelheiten über das Beförderungsmittel, Beförderungsweg; bei Einfuhren den voraussichtlichen Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union sowie den Ort des Eingangs in das Einfuhrland; voraussichtliches Datum der Ankunft im Zollgebiet der Union;
 - (m) Namen und Kontaktdaten der anderen Wirtschaftsbeteiligten, an die der Drogenausgangsstoff bereitgestellt, eingeführt oder ausgeführt wird oder die an den Vermittlungstätigkeiten beteiligt sind;

- (n) ein Führungszeugnis des Wirtschaftsbeteiligten und des verantwortlichen Beauftragten oder ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie die erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten bieten;
 - (o) gegebenenfalls einen Auszug aus dem Handelsregister.
2. Die vorherige Anzeige ist der Zollstelle auf Verlangen der Zollbehörde vorzulegen.
 3. Die Entscheidung einer zuständigen Behörde, mit der Wirtschaftsbeteiligte angewiesen werden, Tätigkeiten, die unter die vorherige Anzeige gemäß Artikel 17 Absatz 5 fallen, auszusetzen oder einzustellen, wird über das in Artikel 35 genannte elektronische System mitgeteilt, ist zu begründen und kann nach Maßgabe des nationalen Rechts angefochten werden.

ANHANG VII

Außenhandel (Artikel 20 bis 24 und 30)

Kapitel 1 Einfuhr

1. Folgende Informationen sind gemäß Artikel 20 bereitzustellen:
 - (a) die Bezeichnung, der KN-Code und die CUS-Nummer des unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffes oder, im Falle eines Gemischs, eines Organismus oder eines Naturstoffes, seine Bezeichnung, der achtstellige KN-Code sowie die Bezeichnung und die CUS-Nummer jedes unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffes, der in dem Gemisch, dem Organismus oder dem Naturstoff enthalten ist;
 - (b) die Menge des Stoffes und, im Falle eines Gemischs, Organismus oder Naturstoffes, die Menge und, soweit verfügbar, der Prozentsatz jedes unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffes, der darin enthalten ist;
 - (c) der Verweis auf die Erlaubnis gemäß den Artikeln 9 oder 18, die Registrierung gemäß Artikel 15 oder die vorherige Anzeige gemäß Artikel 17;

Die gemäß Artikel 20 Absatz 1 mitgeteilte Menge gilt für einen Zeitraum von 180 Kalendertagen.

Kapitel 2 Vorausfuhrunterrichtung

2. Die Vorausfuhrunterrichtung nach Artikel 21 muss mindestens Folgendes enthalten:
 - (a) Name und Anschrift des Ausführers, des Einführers im Drittland und sonstiger Wirtschaftsbeteiligter, die an dem Ausfuhrvorgang oder der Versendung beteiligt sind, sowie Name und Anschrift des Endempfängers;
 - (b) die Bezeichnung des unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Drogenausgangsstoffes, im Falle eines Gemischs, Organismus oder Naturstoffes, seine Bezeichnung und seinen achtstelligen KN-Code sowie die Bezeichnung jedes unter den Anhang fallenden Drogenausgangsstoffes, der in dem Gemisch, dem Organismus oder dem Naturstoff enthalten ist;
 - (c) Menge und Gewicht des Drogenausgangsstoffes und im Falle eines Gemischs, Organismus oder Naturstoffes Menge, Gewicht und, soweit verfügbar, prozentualer Anteil jedes darin enthaltenen Drogenausgangsstoffes;
 - (d) Einzelheiten der Beförderungsmodalitäten, wie vorgesehenes Versanddatum, Art des Beförderungsmittels, Zollstelle, bei der die Zollanmeldung einzureichen ist, und, soweit zu diesem Zeitpunkt verfügbar, Einzelheiten über das Beförderungsmittel, den Beförderungsweg, den vorgesehenen Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union sowie den Ort des Eingangs in das Einfuhrland.
3. Zu den in Artikel 21 Absatz 1 genannten Bestimmungsländern, für die eine Vorausfuhrunterrichtung für die in Anhang II aufgeführten Drogenausgangsstoffe erforderlich ist, gehören alle folgenden Länder:

- (a) Drittländer, mit denen die Union ein spezifisches Übereinkommen über Drogenausgangsstoffe geschlossen hat;
- (b) Drittländer, die um Vorausfuhrunterrichtung gemäß Artikel 12 Absatz 10 des VN-Übereinkommens ersucht haben;
- (c) Drittländer, die um Vorausfuhrunterrichtung gemäß Artikel 24 des VN-Übereinkommens von 1988 ersucht haben.

Die Listen der unter den Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungsländer für Ausfuhren der unter Anhang II fallenden Drogenausgangsstoffe werden auf der Website der Kommission veröffentlicht.

- 4. Die zuständige Behörde kann eine vereinfachte Vorausfuhrunterrichtung gemäß Artikel 21 Absatz 7, die für mehrere Ausfuhrvorgänge innerhalb eines Zeitraums von 180 Kalendertagen gültig ist, übermitteln.
- 5. Die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes übermittelt der zuständigen Behörde des Bestimmungsdrittlandes die unter Nummer 2 vorgeschriebenen Angaben.
- 6. Die zuständige Behörde informiert das Bestimmungsland unter Verwendung des PEN-Online-Systems.

Kapitel 3 Ausfuhr

- 7. Folgende Informationen sind gemäß Artikel 22 bereitzustellen:
 - (a) Die Bezeichnung, der KN-Code und die CUS-Nummer des unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffes oder, im Falle eines Gemischs, Organismus oder Naturstoffes, dessen Bezeichnung und achtstelligen KN-Code sowie die Bezeichnung und die CUS-Nummer jedes unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffes, der in dem Gemisch, dem Organismus oder Naturstoff enthalten ist;
 - (b) die Menge des Stoffes und, im Falle eines Gemischs, Organismus oder Naturstoffes, die Menge und, soweit verfügbar, den prozentualen Anteil jedes unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffes, der darin enthalten ist;
 - (c) Verweis auf die Erlaubnis gemäß den Artikeln 9 oder 18, die Registrierung gemäß Artikel 15 oder die vorherige Anzeige gemäß Artikel 17;
 - (d) für die in den in Artikel 22 Absatz 5 genannten Ausfuhren eine Ausfertigung der vom Bestimmungsland ausgestellten Einfuhrgenehmigung.

Die gemäß Artikel 22 Absatz 1 mitgeteilte Menge gilt für einen Zeitraum von 180 Kalendertagen.

Kapitel 4 Nachweis erlaubter Zwecke

- 8. Das Außenhandelsunternehmen muss zum Nachweis der Rechtmäßigkeit seiner Transaktion gemäß Artikel 24 Informationen darüber vorlegen, dass die Sendung das Ausfuhrland im Einklang mit den zur Umsetzung von Artikel 12 des VN-Übereinkommens erlassenen geltenden nationalen Rechtsvorschriften verlassen hat.

Zu diesem Zweck kann das Außenhandelsunternehmen der zuständigen Behörde oder der Zollbehörde einen Verweis auf die Erlaubnis gemäß Artikel 9 oder 18, die Registrierung gemäß Artikel 15 oder die vorherige Anzeige gemäß Artikel 17 oder die Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung oder ein anderes amtliches Dokument, das die erlaubte Verwendung von Drogenausgangsstoffen durch den Wirtschaftsbeteiligten aus dem Drittland nachweist, übermitteln.

Kapitel 5

Kriterien für die Feststellung, ob ein Verdacht auf eine beabsichtigte Verwendung für die unerlaubte Herstellung von Drogen besteht

9. Die folgende nicht erschöpfende Liste von Kriterien deutet auf eine beabsichtigte Verwendung von Drogenausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Drogen hin:
 - (a) Die Stoffe wurden auf den Etiketten der Waren oder Sendungen nicht korrekt identifiziert und nicht ordnungsgemäß gemäß der Verordnung (EU).../... [COM(2023) 258 final, 2023/0156 (COD)] beim Zoll angemeldet, insbesondere in Bezug auf die Bezeichnung der Waren oder die KN-Codes;
 - (b) die Stoffe sind im Verzeichnis von Informationen über Drogenausgangsstoffe als Stoffe ohne bekannte rechtmäßige Verwendungszwecke aufgeführt.

ANHANG VIII

Berichterstattung gemäß den Artikeln 32, 33 und 34

1. Im Einklang mit Artikel 32 übermitteln die zuständigen Behörden und Zollbehörden Informationen über:
 - (a) die Gesamtzahl der jährlichen Beschlagnahmen von Drogenausgangsstoffen;
 - (b) die Methoden der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen und der unerlaubten Herstellung von Drogen, einschließlich Informationen über gestoppte Lieferungen und über Diebstähle;
 - (c) Informationen über Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden, die für die Regulierung oder Durchsetzung nationaler Kontrollen von Drogenausgangsstoffen zuständig sind.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Informationen gemäß Nummer 1 und bestätigen die Richtigkeit der übermittelten Daten bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 melden die zuständigen Behörden oder Zollbehörden erhebliche Beschlagnahmen von Drogenausgangsstoffen unverzüglich.
3. Die Übermittlung von Informationen über Beschlagnahmen gemäß Nummer 1 Buchstabe a umfasst Folgendes:
 - (a) die Bezeichnung der unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffe oder die im Verzeichnis von Informationen über Drogenausgangsstoffe gemäß Artikel 25 angegebene Bezeichnung oder gegebenenfalls die IUPAC-Bezeichnung
 - (b) Ursprung, Herkunft und Bestimmungsort der Drogenausgangsstoffe, sofern bekannt;
 - (c) die Menge der Stoffe, ihren zollrechtlichen Status und das verwendete Beförderungsmittel.
4. Erhebliche Beschlagnahmen im Sinne von Artikel 33 und Nummer 2 dieses Anhangs sind Beschlagnahmen erheblicher Mengen erfasster Drogenausgangsstoffe bzw. nicht erfasster Drogenausgangsstoffe, die im Verzeichnis von Informationen über Drogenausgangsstoffe verzeichnet sind, oder Beschlagnahmen solcher Drogenausgangsstoffe, die auf organisierte Kriminalität in mehr als einem Mitgliedstaat hindeuten, oder Beschlagnahmen neu entdeckter Stoffe.
5. Die Mitgliedstaaten übermitteln die unter Nummer 1 genannten Informationen über das in Artikel 35 genannte elektronische System.
6. Der in Artikel 34 genannte Bericht enthält folgende Informationen:
 - (a) Informationen über die Mengen der erfassten Drogenausgangsstoffe, die im vorausgegangenen Kalenderjahr legal im Binnenmarkt gehandelt und verwendet wurden;
 - (b) Informationen über alle Beschlagnahmen im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (c) Informationen über die zur unerlaubten Herstellung von Drogen verwendeten Stoffe und die Methoden der Abzweigung und der unerlaubten Herstellung;

- (d) Informationen über die Mengen der erfassten Drogenausgangsstoffe, die im vorausgegangenen Kalenderjahr legal ein- und ausgeführt wurden;
- (e) geschätzter Bedarf der Wirtschaftsbeteiligten für das folgende Kalenderjahr;
- (f) Informationen über Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden, die für die Regulierung oder Durchsetzung nationaler Kontrollen von Drogenausgangsstoffen zuständig sind.

Die unter den Buchstaben a und e genannten Informationen beruhen auf Schätzungen von Wirtschaftsbeteiligten, die eine Erlaubnis für Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 gemäß Artikel 9 oder Artikel 18 beantragen, sich für Einfuhr-, Ausfuhr- oder Vermittlungstätigkeiten gemäß Artikel 15 registrieren lassen oder eine vorherige Anzeige für Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 gemäß Artikel 17 übermitteln.

Die unter Buchstabe d genannten Informationen beruhen auf Informationen, die von Außenhandelsunternehmen gemäß ihren Verpflichtungen nach den Artikeln 20 und 22 bereitgestellt werden. Bis zum Geltungsbeginn der Artikel 20 und 22 stützen sich die Informationen gemäß Buchstabe d auf die in Anhang IX Nummer 19 genannten Informationen.

Die unter den Buchstaben b, c und f genannten Informationen stützen sich auf die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 32 übermittelten Informationen.

ANHANG IX

Übergangsmaßnahmen für die Ein- und Ausfuhr und die Berichterstattung über den Außenhandel (Artikel 20, 22, 23, 34, Artikel 43 Absatz 5 und Artikel 44)

Kapitel 1 Ausfuhrgenehmigung

1. Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen, einschließlich der Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen, die nach einer mindestens zehntägigen Lagerung in einer Freizone aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Wird ein Drogenausgangsstoff innerhalb von zehn Tagen ab dem Zeitpunkt seiner Überführung in die vorübergehende Verwahrung oder in eine Freizone wieder ausgeführt, ist keine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Die Ausfuhrgenehmigung wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer niedergelassen ist.

Abweichend von Unterabsatz 1 unterliegen die folgenden Erzeugnisse nur dann einer Ausfuhrgenehmigung, wenn eine Vorausfuhrunterrichtung gemäß Artikel 21 erforderlich ist:

- (a) Salzsäure
- (b) Schwefelsäure
- (c) Toluol
- (d) Ethylether
- (e) Aceton
- (f) Methylethylketon

2. 2.1. Der Antrag auf eine Ausfuhrgenehmigung nach Nummer 1 muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- (a) Name und Anschrift des Ausführers, des Einführers im Drittland und sonstiger Wirtschaftsbeteiligter, die an der Ausfuhr Tätigkeit oder der Versendung beteiligt sind, sowie Name und Anschrift des Endempfängers;
- (b) die Bezeichnung des unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffes oder, im Falle eines Gemischs, Organismus oder Naturstoffes, dessen Bezeichnung und achtstelligen KN-Code sowie die Bezeichnung aller unter diese Anhänge fallenden erfassten Stoffe, die in dem Gemisch, dem Organismus oder dem Naturstoff enthalten sind;
- (c) Menge und Gewicht des Drogenausgangsstoffes und, im Falle eines Gemischs, Organismus oder Naturstoffes, Menge, Gewicht und, soweit verfügbar, prozentualer Anteil jedes darin enthaltenen erfassten Stoffes;
- (d) Einzelheiten der Beförderungsmodalitäten, wie vorgesehenes Versanddatum, Art des Beförderungsmittels, Zollstelle, bei der die Zollanmeldung einzureichen ist, und, soweit zu diesem Zeitpunkt verfügbar, Einzelheiten über das Beförderungsmittel, den Beförderungsweg, den vorgesehenen Ort des

Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union sowie den Ort des Eingangs in das Einfuhrland;

- (e) in den in Nummer 6 genannten Fällen eine Ausfertigung der vom Bestimmungsland ausgestellten Einfuhrgenehmigung;
- (f) die Nummer der Erlaubnis gemäß Artikel 9 oder 18, der Registrierung gemäß Artikel 15 oder der vorherigen Anzeige gemäß Artikel 17.

2.2. Eine Entscheidung über den Antrag auf eine Ausfuhrgenehmigung gemäß Nummer 1 ergeht innerhalb einer Frist von 15 Werktagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde die Akte als vollständig erachtet.

Diese Frist wird verlängert, wenn in den in Nummer 6 genannten Fällen die zuständigen Behörden weitere Erkundigungen nach Nummer 6 Unterabsatz 2 einziehen müssen.

3. 3.1. Fehlen in dem Antrag die Angaben über Beförderungsweg und Beförderungsmittel, so muss in der unter Nummer 1 genannten Ausfuhrgenehmigung vorgeschrieben werden, dass das Außenhandelsunternehmen diese Angaben der Ausgangszollstelle oder sonstigen zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union vor der körperlichen Verbringung der Sendung nachliefert. In diesem Fall ist die Ausfuhrgenehmigung zum Zeitpunkt der Erteilung mit entsprechenden Vermerken zu versehen.

Wird die Ausfuhrgenehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, so legt der Ausführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vor.

3.2. Die Ausfuhrgenehmigung gemäß Nummer 1 ist der Zollstelle bei der Vornahme der Zollanmeldung oder bei Fehlen einer Zollanmeldung der Ausgangszollstelle oder sonstigen zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union vorzulegen. Die Genehmigung verbleibt bei der Sendung bis zum Eintreffen im Bestimmungsdrittland.

Die Ausgangszollstelle oder sonstigen zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union ergänzt bzw. ergänzen die Genehmigung durch die in Nummer 2.1 Buchstabe d genannten erforderlichen Angaben und bringt bzw. bringen ihren Stempel auf der Genehmigung an.

4. Unbeschadet von Maßnahmen nach Artikel 30 wird die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung in den folgenden Fällen versagt:

- (a) Die nach Nummer 2.1 erteilten Angaben sind unvollständig;
- (b) es besteht der begründete Verdacht, dass die nach Nummer 2.1 erteilten Angaben falsch oder unzutreffend sind;
- (c) in den in Nummer 6 genannten Fällen wird nachgewiesen, dass die Einfuhr des Drogenausgangsstoffes von den zuständigen Behörden des Bestimmungslands nicht genehmigt worden ist;
- (d) Es besteht der begründete Verdacht, dass die betreffenden Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen bestimmt sind.

5. Die zuständigen Behörden können eine Ausfuhrgenehmigung aussetzen oder widerrufen, wann immer der begründete Verdacht besteht, dass die Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen bestimmt sind.
6. Werden aufgrund eines Abkommens zwischen der Union und einem Drittland Ausfuhren nur unter der Voraussetzung genehmigt, dass eine Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Drogenausgangsstoffe von den zuständigen Behörden des Drittlands erteilt worden ist, so teilt die Kommission den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Namen und die Anschrift der zuständigen Behörde im Drittland sowie weitere von diesem Land übermittelte sachdienliche Angaben mit.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass die betreffende Einfuhrgenehmigung echt ist, und zwar erforderlichenfalls durch Anforderung einer Bestätigung bei der zuständigen Behörde im Drittland.
7. Die Geltungsdauer der Ausfuhrgenehmigung, innerhalb deren die Waren das Zollgebiet der Union verlassen haben müssen, darf höchstens sechs Monate betragen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung. In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden.
8. Die zuständigen Behörden können für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen vereinfachte Verfahren gemäß Nummer 9 anwenden, wenn sie sich vergewissert haben, dass dies keinerlei Gefahr einer Abzweigung von Drogenausgangsstoffen mit sich bringt.
9. 9.1. Auf Antrag des betreffenden Außenhandelsunternehmens kann die zuständige Behörde bei häufigen Ausfuhren eines bestimmten in Anhang II aufgeführten Drogenausgangsstoffes, an denen stets derselbe in der Union ansässige Ausführer und derselbe im selben Bestimmungsdrittland ansässige Einführer beteiligt sind, im Wege eines vereinfachten Verfahrens eine Ausfuhrgenehmigung erteilen, die für einen Zeitraum von entweder sechs oder zwölf Monaten gilt.

Solche vereinfachten Ausfuhrgenehmigungen können nur in folgenden Fällen erteilt werden:

- (a) Das Außenhandelsunternehmen hat bei seiner bisherigen Ausfuhrtätigkeit unter Beweis gestellt, dass es fähig ist, alle Verpflichtungen aus diesen Ausfuhren zu erfüllen, ohne das geltende Recht zu verletzen;
- (b) die zuständige Behörde kann sich davon überzeugen, dass die Ausfuhrvorgänge ausschließlich erlaubten Zwecken dienen.

9.2. Der Antrag auf eine vereinfachte Ausfuhrgenehmigung enthält mindestens folgende Angaben:

- (a) die Namen und Anschriften des Ausführers, des Einführers im Drittland und des Endempfängers;
- (b) die Bezeichnung des unter Anhang II fallenden Stoffes oder, im Falle eines Gemischs, eines Organismus oder eines Naturstoffes, dessen Bezeichnung und KN-Code sowie die Bezeichnung jedes unter Anhang II fallenden Stoffes, der in dem Gemisch, dem Organismus oder dem Naturstoff enthalten ist;
- (c) die maximale zur Ausfuhr bestimmte Menge des Drogenausgangsstoffes;
- (d) den für die Ausfuhrvorgänge geplanten Zeitrahmen.

9.3. Die zuständige Behörde entscheidet binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang der erforderlichen Angaben, ob sie dem Antrag auf vereinfachte Ausfuhrgenehmigung stattgibt oder nicht.

9.4. In medizinischen Notfällen entscheidet die zuständige Behörde, wenn die Bedingungen von Nummer 9.1 Buchstaben a und b dieses Artikels erfüllt sind, unverzüglich oder spätestens drei Arbeitstage nach Erhalt des Antrags, ob einem Antrag auf vereinfachte Ausfuhrgenehmigung für Ausführen von Drogenausgangsstoffen gemäß dem Anhang II Teil II stattgegeben wird.

Kapitel 2

Einfuhrgenehmigung

10. Für die Einfuhr von Drogenausgangsstoffen, die unter Anhang I oder Anhang III fallen, ist eine Einfuhrgenehmigung erforderlich. Eine Einfuhrgenehmigung kann nur einem Außenhandelsunternehmen erteilt werden, das in der Union niedergelassen ist. Die Einfuhrgenehmigung wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Einführer niedergelassen ist.

Eine solche Einfuhrgenehmigung ist dagegen nicht erforderlich, wenn die in Unterabsatz 1 genannten Drogenausgangsstoffe ab- oder umgeladen, in die vorübergehende Verwahrung übergeführt, in einer Freizone gelagert oder in das externe Unionsversandverfahren übergeführt werden.

11. 11.1. Der Antrag auf Einfuhrgenehmigung nach Nummer 10 muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- (a) Name und Anschrift des Einführers, des Ausführers im Drittland und sonstiger Wirtschaftsbeteiligter sowie Name und Anschrift des Endempfängers;
 - (b) die Bezeichnung des unter Anhang I oder Anhang III fallenden Stoffes oder, im Falle eines Gemischs, Organismus oder Naturstoffes, dessen Bezeichnung sowie den achtstelligen KN-Code und die Bezeichnung jedes unter die genannten Anhänge fallenden erfassten Stoffes, der in dem Gemisch, dem Organismus oder Naturstoff enthalten ist;
 - (c) Menge und Gewicht des Drogenausgangsstoffes und im Falle eines Gemischs, Organismus oder Naturstoffes, Menge, Gewicht und, soweit verfügbar, prozentualer Anteil jedes darin enthaltenen erfassten Stoffes;
 - (d) soweit verfügbar, Einzelheiten der Beförderungsmodalitäten, wie Art des Beförderungsmittels, Ort und Zeit der geplanten Einfuhr;
 - (e) die Nummer der Erlaubnis gemäß Artikel 9 oder 18, der Registrierung gemäß Artikel 15 oder der vorherigen Anzeige gemäß Artikel 17.

11.2. Eine Entscheidung über den Antrag auf Einfuhrgenehmigung ergeht innerhalb einer Frist von 15 Werktagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde die Akte als vollständig erachtet.

12. Die Einfuhrgenehmigung verbleibt bei der Sendung vom Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Union bis zu den Geschäftsräumen des Einführers oder Endempfängers.

Die Einfuhrgenehmigung ist der Zollstelle bei der Anmeldung der Drogenausgangsstoffe zu einem Zollverfahren vorzulegen.

Wird die Einfuhrgenehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, so legt der Einführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vor.

13. Unbeschadet von Maßnahmen nach Artikel 30 wird die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung in den folgenden Fällen versagt:
- (a) Die nach Nummer 11 erteilten Angaben sind unvollständig;
 - (b) es besteht der begründete Verdacht, dass die nach Nummer 11 erteilten Angaben im Antrag falsch oder unzutreffend sind, oder
 - (c) dass die Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen bestimmt sind.
14. Die zuständigen Behörden können eine Einfuhrgenehmigung aussetzen oder widerrufen, wann immer der begründete Verdacht besteht, dass die Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen bestimmt sind.
15. Die Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigung, innerhalb deren die Drogenausgangsstoffe in das Zollgebiet der Union verbracht worden sein müssen, darf höchstens sechs Monate betragen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Einfuhrgenehmigung. In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

Kapitel 3

Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen

16. 16.1. Die in Kapitel 1 und Kapitel 2 dieses Anhangs genannten Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen weisen das in Nummer 17 bzw. Nummer 18 dieses Anhangs festgelegte Format auf.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann das Feld für die Genehmigungsnummer in den Fällen, in denen die Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung auf elektronischem Wege erteilt wird, ein anderes Format aufweisen.

16.2. Eine Ausfuhrgenehmigung wird in vier Exemplaren mit den laufenden Nummern 1 bis 4 ausgestellt. Das Exemplar Nr. 1 wird von der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, aufbewahrt. Die Exemplare Nr. 2 und Nr. 3 begleiten den Drogenausgangsstoff und sind der Zollstelle der Ausfuhranmeldung sowie der zuständigen Behörde am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union vorzulegen. Die am Ort des Ausgangs zuständige Behörde sendet das Exemplar Nr. 2 an die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zurück. Das Exemplar Nr. 3 begleitet die erfassten Stoffe bis zur zuständigen Behörde des Einfuhrlandes. Das Exemplar Nr. 4 wird vom Ausführer aufbewahrt.

16.3. Eine Einfuhrgenehmigung wird in vier Exemplaren mit den laufenden Nummern 1 bis 4 ausgestellt. Das Exemplar Nr. 1 wird von der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, aufbewahrt. Das Exemplar Nr. 2 wird von der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, an die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes geschickt. Das Exemplar Nr. 3 begleitet den Drogenausgangsstoff vom Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Union bis zu den Geschäftsräumen des Einführers, der dieses Exemplar an die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zurückschickt. Das Exemplar Nr. 4 wird vom Einführer aufbewahrt.

16.4. Eine einzige Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung gilt nicht für mehr als zwei erfasste Stoffe.

16.5. Eine Genehmigung wird in mindestens einer Amtssprache der Union ausgestellt. Falls sie nicht auf elektronischem Wege erteilt wird, weist sie das Format A4 auf und ist mit einem guillochierten Überdruck versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar ist.

16.6. Ein Mitgliedstaat kann die Genehmigungsvordrucke selbst drucken oder ihren Druck bei von ihm zugelassenen Druckereien in Auftrag geben. In letzterem Fall muss jede Genehmigung mit einem Hinweis auf diese Zulassung und mit dem Namen und der Anschrift der Druckerei beziehungsweise einem Zeichen, aus dem die Druckerei ersichtlich ist, versehen sein.

16.7. Abweichend von den Nummern 16.1 bis 16.6 kann ein Mitgliedstaat eine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung auf einem Vordruck ausstellen, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung gedruckt wurde und mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 2015/1013 in Einklang steht, bis dessen Bestände aufgebraucht sind.

16.8. Im vereinfachten Verfahren gemäß Nummer 9.1 erteilte Ausfuhrgenehmigungen werden unter Verwendung der Exemplare Nr. 1, 2 und 4 des Vordrucks unter Nummer 17 ausgestellt. Das Exemplar Nr. 1 wird von der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, aufbewahrt. Die Exemplare Nr. 2 und Nr. 4 bleiben beim Ausführer. Der Ausführer vermerkt auf der Rückseite von Exemplar Nr. 2 genaue Angaben zu jeder Ausfuhr Tätigkeit, insbesondere die Menge des jeweils ausgeführten erfassten Stoffes jeder Ausfuhr Tätigkeit und die Restmenge. Das Exemplar Nr. 2 wird der Zollstelle vorgelegt, bei der die Zollanmeldung vorgenommen wird. Diese Zollstelle bestätigt die Angaben und gibt das Exemplar Nr. 2 dem Ausführer zurück.

16.9. Das Außenhandelsunternehmen vermerkt für jede Ausfuhr Tätigkeit seine Genehmigungsnummer und die Angabe „Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren“ auf der Zollanmeldung jeder Ausfuhr Tätigkeit. Befindet sich die Ausgangszollstelle nicht am Ort des Ausgangs der Sendung aus dem Zollgebiet der Union, so sind die Angaben auf den Ausfuhrbegleitpapieren zu machen.

16.10. Spätestens zehn Arbeitstage nach Ende der Geltungsdauer der im Rahmen des vereinfachten Verfahrens erteilten Ausfuhrgenehmigung gemäß Nummer 9.1 schickt der Ausführer das Exemplar Nr. 2 an die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zurück.

17.

EUROPAISCHE UNION
DER AUSFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN

DROGENAUSGANGSSTOFFE

AUSFUHRGENEHMIGUNG

1	EXEMPLAR FÜR DIE ERTEILUNGSBEHÖRDE	1. Ausführer (Name und Anschrift)		2. GENEHMIGUNG Nummer: erteilt am (Datum): _____ in: _____		
		3. Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren JA..... /NEIN.....		4. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____		
		5. Einführer im Bestimmungsland (Name und Anschrift) Einfuhrgenehmigung Nr. _____		6. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)		
		7. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)		8. Zollstelle der Zollanmeldung (Name und Anschrift)		
	1	EXEMPLAR FÜR DIE ERTEILUNGSBEHÖRDE	9. Endempfänger (Name und Anschrift)		10. Ort des Ausgangs	11. Ort des Eingangs im Einfuhrland
			12. Beförderungsmittel		13. Beförderungsrouten	
			14a. Erfasster Stoff		15a. KN-Code	
			16a. Nettogewicht		17a. Mischungsgehalt (in %)	
	18a. Rechnungsnummer		15b. KN-Code		16b. Nettogewicht	
	17b. Mischungsgehalt (in %)		18b. Rechnungsnummer		19. Erklärung des Antragstellers Name: _____ in Vertretung von : _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____	
20. (von der Zollstelle der Ausfuhranmeldung auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Referenznummer der Zollanmeldung: _____ Stempel: _____		21. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Angaben in Feld 18 noch erforderlich: JA...../NEIN..... Angaben in Feldern 7, 8, 10-13 noch erforderlich: JA...../NEIN..... Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____		22. BESTÄTIGUNG DES AUSGANGS AUS DER EU (von den zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Ausgangsdatum: _____ Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____		

EUROPÄISCHE UNION
DER AUSFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN

DROGENAUSGANGSSTOFFE

AUSFUHRGENEHMIGUNG

2	2	EXEMPLAR ZUR BEGLEITUNG DER WAREN BIS ZUM ORT DES AUSGANGS (*)	1. Ausführer (Name und Anschrift)	2. GENEHMIGUNG Nummer: erteilt am (Datum): _____ in: _____	
			3. Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren JA...../NEIN		
			4. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____		
	5. Einführer im Bestimmungsland (Name und Anschrift) Einfuhrgenehmigung Nr. _____		6. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)		
	7. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)		8. Zollstelle der Zollanmeldung (Name und Anschrift)		
	9. Endempfänger (Name und Anschrift)		10. Ort des Ausgangs	11. Ort des Eingangs im Einfuhrland	
			12. Beförderungsmittel	13. Beförderungsrouten	
	14a. Erfasster Stoff		15a. KN-Code		
			16a. Nettogewicht		
			17a. Mischungsgehalt (in %)		
		18a. Rechnungsnummer			
14b. Erfasster Stoff		15b. KN-Code			
		16b. Nettogewicht			
		17b. Mischungsgehalt (in %)			
		18b. Rechnungsnummer			
19. Erklärung des Antragstellers Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____		20. (von der Zollstelle der Ausfuhranmeldung auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Referenznummer der Zollanmeldung: _____ Stempel: _____			
21. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Angaben in Feld 18 noch erforderlich: JA...../NEIN Angaben in Feldern 7, 8, 10-13 noch erforderlich: JA...../NEIN Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____		22. BESTÄTIGUNG DES AUSGANGS AUS DER EU (von den zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Ausgangsdatum: _____ Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____			

Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren			
23. Nettogewicht		26. Zollanmeldungen (Nummer und Datum)	27. (von der Zollstelle der Zollanmeldung auszufüllen) Mitgliedstaat, Bezeichnung und Anschrift der Zollstelle, Datum, Dienstsiegel und Unterschrift des Beamten:
24. verfügbare Menge (1) und jeweilige Ausfuhrmenge (2)	25. jeweilige Ausfuhrmenge in Worten		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

**EUROPÄISCHE UNION
DER AUSFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN**

DROGENAUSGANGSSTOFFE

AUSFUHRGENEHMIGUNG

3	EXEMPLAR ZUR BEGLEITUNG DER WAREN IN DAS EINFUHRLAND	1. Ausführer (Name und Anschrift)	2. GENEHMIGUNG Nummer: erteilt am (Datum): _____ in: _____		
		3. Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren JA...../NEIN			
		4. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____			
		5. Einführer im Bestimmungsland (Name und Anschrift) Einfuhrgenehmigung Nr. _____	6. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)		
	7. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)		8. Zollstelle der Zollanmeldung (Name und Anschrift)		
	9. Endempfänger (Name und Anschrift)		10. Ort des Ausgangs	11. Ort des Eingangs im Einfuhrland	
	12. Beförderungsmittel		13. Beförderungsroute		
	14a. Erfasster Stoff		15a. KN-Code		
	16a. Nettogewicht		17a. Mischungsgehalt (in %)		
	18a. Rechnungsnummer		18b. Rechnungsnummer		
3		14b. Erfasster Stoff		15b. KN-Code	
16b. Nettogewicht		17b. Mischungsgehalt (in %)		18b. Rechnungsnummer	
19. Erklärung des Antragstellers Bezeichnung: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____			20. (von der Zollstelle der Ausfuhranmeldung auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Referenznummer der Zollanmeldung: _____ Stempel: _____		
21. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Angaben in Feld 18 noch erforderlich: JA...../NEIN Angaben in Feldern 7, 8, 10-13 noch erforderlich: JA...../NEIN Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____			22. BESTÄTIGUNG DES AUSGANGS AUS DER EU (von den zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Ausgangsdatum: _____ Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____		

EUROPÄISCHE UNION
DER AUSFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN

DROGENAUSGANGSSTOFFE

AUSFUHRGENEHMIGUNG

4	EXEMPLAR FÜR DEN AUSFÜHRER	1. Ausführender (Name und Anschrift)		2. GENEHMIGUNG Nummer: erteilt am (Datum): _____ in: _____		
		3. Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren JA..... /NEIN		4. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____		
		5. Einführer im Bestimmungsland (Name und Anschrift) Einfuhrgenehmigung Nr. _____		6. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)		
		7. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)		8. Zollstelle der Zollanmeldung (Name und Anschrift)		
	9. Endempfänger (Name und Anschrift)		10. Ort des Ausgangs	11. Ort des Eingangs im Einfuhrland		
	12. Beförderungsmittel		13. Beförderungsrouten			
	14a. Erfasster Stoff		15a. KN-Code			
	16a. Nettogewicht		17a. Mischungsgehalt (in %)			
	18a. Rechnungsnummer		19. Erklärung des Antragstellers Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____		20. (von der Zollstelle der Ausfuhranmeldung auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Referenznummer der Zollanmeldung: _____ Stempel: _____	
	21. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Angaben in Feld 18 noch erforderlich: JA...../NEIN..... Angaben in Feldern 7, 8, 10-13 noch erforderlich: JA...../NEIN..... Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____		22. BESTÄTIGUNG DES AUSGANGS AUS DER EU (von den zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Ausgangsdatum: _____ Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____			

Erläuterungen

I.

1. Die Genehmigung ist in einer der Amtssprachen der Union auszufüllen. Wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.

2. Die Felder 1, 3, 5, 7 und 9 bis 19 sind vom Antragsteller bei der Antragstellung auszufüllen. Die Angaben zu den Feldern 7, 8, 10 bis 13 und 18 können dagegen nachgereicht werden, wenn sie bei Antragstellung noch nicht bekannt sind. Die Angabe in Feld 18 muss in diesem Fall spätestens bei Abgabe der Zollanmeldung gemacht werden; die zusätzlichen Angaben in den Feldern 7 und 8 sowie 10 bis 13 sind der Zollbehörde oder der sonstigen für den Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union zuständigen Behörde spätestens vor der körperlichen Verbringung der Waren mitzuteilen.

3. Felder 1, 5, 7 und 9: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (mit Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adresse).

4. Feld 5: Anzugeben ist die Referenznummer des als Einfuhrgenehmigung dienenden Dokuments des Einführers im Drittland (z. B. Unbedenklichkeitserklärung, Einfuhrgenehmigung oder sonstige Erklärung des Bestimmungsdrittlands), sofern dies erforderlich ist.

5. Feld 7: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse) aller weiteren an der Ausfuhrtätigkeit beteiligten Außenhandelsunternehmen wie Spediteure, Vermittler, Zollagenten.

6. Feld 9: Anzugeben sind der vollständige Name und die Anschrift (mit Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse) der natürlichen oder juristischen Person, an die die Waren im Bestimmungsland geliefert werden (nicht unbedingt der Endabnehmer).

7. Feld 10: Anzugeben sind der Mitgliedstaat sowie je nach Fall der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.

8. Feld 11: Anzugeben sind das Land sowie je nach Fall der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.

9. Feld 12: Anzugeben sind alle vorgesehenen Beförderungsmittel (LKW, Schiff, Flugzeug, Bahn usw.). Bei Ausfuhrgenehmigungen, die für mehrere Ausfuhrtätigkeiten gelten, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.

10. Feld 13: Möglichst detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Beförderungsrouten.

11. Felder 14a und 14b: Anzugeben sind die Bezeichnung des Drogenausgangsstoffes, der unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fällt, die Handelsbezeichnung des Arzneimittels, das unter Anhang II Teil II fällt, die Zahl der Einheiten der Sendung, die Zahl der Tabletten/Ampullen in einer Einheit, der Inhalt des erfassten Stoffes in einer einzelnen Einheit (pro Tablette/Ampulle) oder, im Falle eines Gemischs, Organismus oder Naturstoffes, dessen Bezeichnung und achtstelliger KN-Code sowie die Handelsbezeichnung.

12. Felder 15a und 15b: Anzugeben ist der achtstellige KN-Code des Drogenausgangsstoffes gemäß den Anhängen I, II und III.

13. Felder 16a und 16b: Bei Kategorie 4 ist das Gesamtnettogewicht des in der Arzneimittelsendung enthaltenen Drogenausgangsstoffes anzugeben.

14. Feld 19:

- Anzugeben ist der Name des Antragstellers oder ggf. des zur Unterzeichnung des Antrags ermächtigten Vertreters (in Druckbuchstaben).

- Durch die Unterschrift gemäß den Modalitäten des betreffenden Mitgliedstaats erklärt der Antragsteller bzw. sein Vertreter, dass alle Angaben in dem Antrag zutreffend und vollständig sind. Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen gilt diese Erklärung als Haftungsübernahme gemäß den geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten für:

- die Richtigkeit der in der Zollanmeldung gemachten Angaben,
- die Echtheit der gegebenenfalls beigefügten Unterlagen
- die Einhaltung aller Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Ausfuhr von unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Drogenausgangsstoffen.

Bei elektronischer Genehmigungserteilung braucht in diesem Feld der Genehmigung die Unterschrift des Antragstellers nicht zu erscheinen, sofern der Antrag an sich von ihm unterschrieben wurde.

II. (Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren)

1. Im Falle eines vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahrens müssen die Felder 7, 8, 10 bis 13 sowie 18 nicht ausgefüllt werden.

2. Auf der Rückseite des Exemplars Nr. 2 sind die Felder 24 bis 27 für jede Ausfuhr tätigkeit auszufüllen.

3. Feld 23: Anzugeben sind die genehmigte maximale Menge und das Nettogewicht. Bei in Anhang II Teil II aufgeführten Drogenausgangsstoffen ist das Gesamtnettogewicht des in der Arzneimittelsendung enthaltenen Drogenausgangsstoffes anzugeben.

Spalte 24: Unter (1) ist die verfügbare Menge und unter (2) die jeweilige Teilausfuhrmenge anzugeben. Bei in Anhang II Teil II aufgeführten Drogenausgangsstoffen ist die Nettogesamtgewichtsmenge des in der Arzneimittelsendung enthaltenen Drogenausgangsstoffes anzugeben.

Spalte 25: Anzugeben ist die jeweilige Ausfuhrmenge in Worten.

Feld 26: Referenznummer und Datum der Zollanmeldung.

18.

**EUROPÄISCHE UNION
DER EINFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN**

DROGENAUSGANGSSTOFFE

EINFUHRGENEHMIGUNG

1	EXEMPLAR FÜR DIE ERTEILUNGSBEHÖRDE	1. Einführer (Name und Anschrift)	2. GENEHMIGUNG Nummer: _____ Erteilt am: _____ in: _____	
		3. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____		
		4. Ausführer (Name und Anschrift)	5. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail des zuständigen Beamten)	
		6. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)	7. Zuständige Behörde des Ausfuhrlandes	
		8. Endempfänger (Name und Anschrift)	9. Ort des Eingangs der Waren in das Zollgebiet der Union	
		10. Beförderungsmittel		
1	11a. Erfasster Stoff	12a. KN-Code		
		13a. Nettogewicht		
		14a. Mischungsgehalt (in %)		
		15a. Rechnungsnummer		
		15b. Rechnungsnummer		
11b. Erfasster Stoff	12b. KN-Code			
	13b. Nettogewicht			
	14b. Mischungsgehalt (in %)			
	15b. Rechnungsnummer			
16. Erklärung des Antragstellers Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____				
17. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Angaben in Feldern 7, 9, 10 noch erforderlich: JA...../NEIN Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____		18. (von der Zollstelle in der Union auszufüllen) Zollreferenz _____ (Anmeldung zum Zollverfahren oder Verweis auf zollrechtliche Bestimmung) Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____		

**EUROPÄISCHE UNION
DER EINFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN**

DROGENAUSGANGSSTOFFE

EINFUHRGENEHMIGUNG

2	EXEMPLAR FÜR DIE BEHÖRDE IM AUSFUHRLAND	1. Einführer (Name und Anschrift)	2. GENEHMIGUNG Nummer: _____ Erteilt am: _____ in: _____	
			3. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____	
		4. Ausführer (Name und Anschrift)	5. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail des zuständigen Beamten)	
		6. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)	7. Zuständige Behörde des Ausfuhrlandes	
		8. Endempfänger (Name und Anschrift)	9. Ort des Eingangs der Waren in das Zollgebiet der Union	
			10. Beförderungsmittel	
		11a. Erfasster Stoff		12a. KN-Code
				13a. Nettogewicht
				14a. Mischungsgehalt (in %)
				15a. Rechnungsnummer
2		11b. Erfasster Stoff	12b. KN-Code	
			13b. Nettogewicht	
			14b. Mischungsgehalt (in %)	
			15b. Rechnungsnummer	
16. Erklärung des Antragstellers Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____				
17. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Angaben in Feldern 7, 9, 10 noch erforderlich: JA...../NEIN Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____			18. (von der Zollstelle in der Union auszufüllen) Zollreferenz _____ (Anmeldung zum Zollverfahren oder Verweis auf zollrechtliche Bestimmung) Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____	

**EUROPÄISCHE UNION
DER EINFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN**

DROGENAUSGANGSSTOFFE

EINFUHRGENEHMIGUNG

3	EXEMPLAR ZUR BEGLEITUNG DER WAREN	1. Einführer (Name und Anschrift)	2. GENEHMIGUNG Nummer: _____ Erteilt am: _____ in: _____	
			3. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____	
		4. Ausführer (Name und Anschrift)	5. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail des zuständigen Beamten)	
		6. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)	7. Zuständige Behörde des Ausfuhrlandes	
		8. Endempfänger	9. Ort des Eingangs der Waren in das Zollgebiet der Union	
			10. Beförderungsmittel	
		11a. Erfasster Stoff	12a. KN-Code	
			13a. Nettogewicht	
			14a. Mischungsgehalt (in %)	
		11b. Erfasster Stoff	12. KN-Code	
	13b. Nettogewicht			
	14b. Mischungsgehalt (in %)			
	15b. Rechnungsnummer			
3		16. Erklärung des Antragstellers Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____		
	17. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Angaben in Feldern 7, 9, 10 noch erforderlich: JA...../NEIN Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____	18. (von der Zollstelle in der Union auszufüllen) Zollreferenz _____ (Anmeldung zum Zollverfahren oder Verweis auf zollrechtliche Bestimmung) Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____		

**EUROPÄISCHE UNION
DER EINFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN**

DROGENAUSGANGSSTOFFE

EINFUHRGENEHMIGUNG

4	EXEMPLAR FÜR DEN EINFÜHRER	1. Einführer (Name und Anschrift)		2. GENEHMIGUNG Nummer: _____ Erteilt am: _____ in: _____					
		4. Ausführer (Name und Anschrift)		5. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail des zuständigen Beamten)					
						7. Zuständige Behörde des Ausfuhrlandes			
								9. Ort des Eingangs der Waren in das Zollgebiet der Union	
		6. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)		10. Beförderungsmittel					
						8. Endempfänger (Name und Anschrift)		12a. KN-Code	
		13a. Nettogewicht							
				14a. Mischungsgehalt (in %)					
		11a. Erfasster Stoff		12b. KN-Code					
13b. Nettogewicht									
						14b. Mischungsgehalt (in %)			
								15b. Rechnungsnummer	
16. Erklärung des Antragstellers Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____									
17. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Angaben in Feldern 7, 9, 10 noch erforderlich: JA...../NEIN		18. (von der Zollstelle in der Union auszufüllen) Zollreferenz _____ (Anmeldung zum Zollverfahren oder Verweis auf zollrechtliche Bestimmung) Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____							
				Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____					
						11b. Erfasster Stoff			
								12b. KN-Code	
13b. Nettogewicht									
		14b. Mischungsgehalt (in %)							
				15b. Rechnungsnummer					

Erläuterungen

1. Die Genehmigung ist in einer der Amtssprachen der Union auszufüllen. Wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.

2. Die Felder 1, 4, 6, 8 und 11 bis 16 sind vom Antragsteller bei der Antragstellung auszufüllen. Die Angaben in den Feldern 7, 9, 10 und 15 können dagegen nachgereicht werden. In diesem Fall sind die Angaben spätestens bei Eingang der Waren in das Zollgebiet der Union zu ergänzen.

3. Felder 1 und 4: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (mit Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adresse).

4. Feld 6: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse) aller weiteren an der Einfuhrtätigkeit beteiligten Außenhandelsunternehmen wie Spediteure, Vermittler, Zollagenten.

5. Feld 8: Anzugeben sind der Name und die vollständige Anschrift des Endempfängers. Einführer und Endempfänger können ein und dieselbe Person sein.

6. Feld 7: Anzugeben sind Name und Anschrift (Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse) der Drittlandsbehörde.

7. Feld 9: Anzugeben sind der Mitgliedstaat sowie der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.

8. Feld 10: Anzugeben sind alle vorgesehenen Beförderungsmittel (LKW, Schiff, Flugzeug, Bahn usw.).

9. Felder 11a und 11b: Anzugeben sind die Bezeichnung des unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffes, die Handelsbezeichnung des unter Anhang II Teil II fallenden Arzneimittels, die Anzahl der Einheiten in der Sendung, die Anzahl der Tabletten/Ampullen in jeder Einheit, der Gehalt des Droгенаusgangsstoffes in einer einzigen Einheit (pro Tablette/Ampulle) oder, im Falle eines Gemischs, Organismus oder Naturstoffes, dessen Bezeichnung und achtstelliger KN-Code sowie die Handelsbezeichnung.

10. Felder 11a und 11b: Genaue Beschreibung von Verpackung und Droгенаusgangsstoff (z. B. 2 Dosen zu jeweils 5 Liter). Im Falle eines Gemischs, Organismus oder Naturstoffes oder von Zubereitungen ist die betreffende Handelsbezeichnung anzugeben.

11. Felder 12a und 12b: Anzugeben ist der achtstellige KN-Code des Droгенаusgangsstoffes gemäß Anhang I, Anhang II oder Anhang III.

Felder 13a und 13b: Bei in Anhang II Teil II aufgeführten Droгенаusgangsstoffen ist das Gesamtnettogewicht des in der Arzneimittelsendung enthaltenen Droгенаusgangsstoffes anzugeben.

12. Feld 16:

- Anzugeben ist der Name des Antragstellers oder ggf. des zur Unterzeichnung des Antrags ermächtigten Vertreters (in Druckbuchstaben).

Mit seiner Unterschrift, die entsprechend den Formerfordernissen des betreffenden Mitgliedstaats zu leisten ist, erklärt der Antragsteller bzw. sein bevollmächtigter Vertreter, dass alle auf dem Antrag gemachten Angaben zutreffend und vollständig sind. Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen ist diese Erklärung nach den geltenden Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats als Übernahme der Gewährleistung für folgende Angaben anzusehen:

- die Richtigkeit der Angaben

- die Echtheit der gegebenenfalls beigelegten Unterlagen

- die Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen.

Bei elektronischer Genehmigungserteilung braucht in diesem Feld der Genehmigung die Unterschrift des Antragstellers nicht zu erscheinen, sofern der Antrag an sich von ihm unterschrieben wurde.

Kapitel 4

Berichterstattung

- 19.
1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission in elektronischer Form die Informationen gemäß Anhang VIII Nummer 6 Buchstabe d über die Mengen der erfassten Drogenausgangsstoffe, die im Vorjahr legal ein- und ausgeführt wurden.
 2. Die Außenhandelsunternehmen übermitteln den zuständigen Behörden vor dem 15. Februar jedes Kalenderjahres zusammenfassende Informationen über ihre Ausfuhr-, Einfuhr- oder Vermittlungstätigkeiten gemäß Nummer 19.3. Ein Außenhandelsunternehmen übermittelt die jährlichen Berichte auch dann, wenn in einem Jahr keine Vorgänge stattgefunden haben.
 3. Die Außenhandelsunternehmen teilen den zuständigen Behörden Folgendes mit:
 - (a) alle Ausfuhren von Drogenausgangsstoffen, die einer Ausfuhrgenehmigung bedürfen;
 - (b) alle Einfuhren von in den Anhängen I, II und III erfassten Drogenausgangsstoffen;
 - (c) alle Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit den in den Anhängen I, II und III erfassten Drogenausgangsstoffen.
 4. Die Informationen gemäß Nummer 19.3 Buchstabe a werden mit Angabe des Bestimmungslandes, der Ausfuhrmengen und, im Falle von Ausfuhrgenehmigungen, mit der Referenznummer der Ausfuhrgenehmigung zusammengestellt.
 5. Die Informationen gemäß Nummer 19.3 Buchstabe b werden mit Angabe des Ausfuhrdrittlands und, im Falle von Einfuhrgenehmigungen, mit der Referenznummer der Einfuhrgenehmigung zusammengestellt.
 6. Die Informationen gemäß Nummer 19.3 Buchstabe c werden mit Angabe der an den Vermittlungstätigkeiten beteiligten Drittländer bzw. der Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung zusammengestellt. Auf Verlangen der zuständigen Behörde bringen die Außenhandelsunternehmen weitere Auskünfte bei.
 7. Die zuständigen Behörden behandeln die in diesem Artikel genannten Angaben als vertrauliche Geschäftsinformationen.

ANHANG X
Entsprechungstabelle

Teil I

Entsprechungen mit der Verordnung (EG) Nr. 273/2004

20.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Buchstabe a	Artikel 2 Nummer 3, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d
Artikel 2 Buchstabe b	Artikel 2 Nummer 4
Artikel 2 Buchstabe c	Artikel 2 Nummer 11
Artikel 2 Buchstabe d	Artikel 2 Nummer 26
Artikel 2 Buchstabe e	Artikel 2 Nummer 36
Artikel 2 Buchstabe f	-
Artikel 2 Buchstabe g	-
Artikel 2 Buchstabe h	Artikel 2 Nummer 12, Artikel 2 Nummer 26
Artikel 2 Absatz 1	-
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 10, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a
Artikel 3 Absatz 2 Satz 1	Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3	-
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 13
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 5 Sätze 1 und 2	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 5 Satz 3	Artikel 9 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 5 Satz 3	
Artikel 3 Absätze 6, 6a, 6b, 6c, 6d, 7	-

Verordnung (EG) Nr. 273/2004	Vorliegende Verordnung
Artikel 3 Absatz 8	Artikel 37 Absatz 4
Artikel 4	-
Artikel 5 Absätze 1 und 2	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 5 Absätze 3 und 4	-
Artikel 5 Absatz 5	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 5 Absätze 6 und 7	-
Artikel 6	-
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 11, Artikel 15 Absatz 7, Artikel 19 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 2	-
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 8
Artikel 8 Absätze 2-4	-
Artikel 9 Absatz 1	-
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 25 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 3	-
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 29
Artikel 10 Absatz 2	-
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 28 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 27 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 27 Absatz 2
Artikel 12	Artikel 31
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 32
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 37 Absatz 4
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 34
Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 273/2004	Vorliegende Verordnung
Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe c	-
Artikel 13a Absätze 2 und 3	Artikel 36
Artikel 13a Absatz 4	-
Artikel 13b	Artikel 36
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a	-
Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b bis c und Absatz 2	Artikel 35 Absatz 8
Artikel 14 Buchstabe a	Artikel 40
Artikel 15	Artikel 37 Absatz 1
Artikel 15 Buchstabe a	Artikel 38
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 31 Absatz 3
Artikel 16 Absatz 2	-
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 41
Artikel 17	Artikel 42
Artikel 18	Artikel 45

Teil II

Entsprechungen mit der Verordnung (EG) Nr. 111/2005

20.1.

Verordnung Nr. 111/2005	(EG)	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1		Artikel 1
Artikel 1 Absatz 2		-
Artikel 2 Buchstabe a		Artikel 2 Nummer 3, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d
Artikel 2 Buchstabe b		Artikel 2 Nummer 4
Artikel 2 Buchstabe c		Artikel 2 Nummer 13
Artikel 2 Buchstabe d		Artikel 2 Nummer 14
Artikel 2 Buchstabe e		Artikel 2 Nummer 25
Artikel 2 Buchstabe f		Artikel 2 Nummer 26
Artikel 2 Buchstabe g		Artikel 2 Nummer 30
Artikel 2 Buchstabe h		Artikel 2 Nummer 29
Artikel 2 Buchstabe i		Artikel 2 Nummer 33
Artikel 2 Buchstabe j		Artikel 2 Nummer 7
Artikel 2 Buchstabe k		Artikel 2 Nummer 36
Artikel 3 Unterabsatz 1		Artikel 7 Absatz 1
Artikel 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a		Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b		Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 3 Unterabsatz 2 Buchstabe c		Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 4 Satz 1		Artikel 7 Absatz 2

Verordnung Nr. 111/2005	(EG)	Vorliegende Verordnung
Artikel 4 Sätze 2 und 3		Artikel 6 Absatz 2
Artikel 5		Artikel 11 Artikel 15 Absatz 7, Artikel 19 Absatz 4
Artikel 6 Unterabsatz 1	Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 6 Unterabsatz 2	Absatz 1	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 6 Unterabsatz 3	Absatz 1	Artikel 37 Absatz 4
Artikel 6 Absatz 2		Artikel 9 Absatz 6
Artikel 7 Unterabsatz 1	Absatz 1	Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 7 Unterabsatz 2	Absatz 1	-
Artikel 7 Unterabsatz 3	Absatz 1	Artikel 37 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 2		Artikel 15 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 1		Artikel 24
Artikel 8 Absatz 2		Artikel 37 Absatz 4
Artikel 9 Absatz 1		Artikel 8 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 2 und 1
Artikel 9 Unterabsatz 1	Absatz 2	-
Artikel 9 Unterabsatz 2	Absatz 2	Artikel 37 Absatz 4
Artikel 9 Unterabsatz 3	Absatz 2	Artikel 35 Absatz 8 und Artikel 35 Absatz 9
Artikel 10 Absatz 1		-
Artikel 10	Absatz 2	-

Verordnung Nr. 111/2005	(EG)	Vorliegende Verordnung
Buchstabe a		
Artikel 10 Buchstabe b	Absatz 2	Artikel 25
Artikel 10 Absatz 3		-
Artikel 10 Absatz 4 Satz 1		Artikel 33 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 4 Satz 2		-
Artikel 10 Absatz 5		Artikel 37 Absatz 1
Artikel 11 Unterabsatz 1 Satz 1	Absatz 1	Artikel 21 Absatz 1
Artikel 11 Unterabsatz 1 Satz 2	Absatz 1	Artikel 37 Absatz 4
Artikel 11 Unterabsatz 2	Absatz 1	-
Artikel 11 Unterabsatz 1	Absatz 2	Artikel 21 Absatz 5
Artikel 11 Unterabsatz 2	Absatz 2	Artikel 21 Absatz 6
Artikel 11 Absatz 3 Satz 1		Artikel 21 Absatz 7
Artikel 11 Absatz 3 Satz 2		Artikel 37 Absatz 4
Artikel 12 Unterabsatz 1	Absatz 1	Artikel 22 Absatz 1
Artikel 12 Unterabsatz 2	Absatz 1	-
Artikel 12 Unterabsatz 3	Absatz 1	-
Artikel 12 Absatz 2		-
Artikel 13		-
Artikel 14		-
Artikel 15 Buchstabe a		-

Verordnung Nr. 111/2005	(EG)	Vorliegende Verordnung
Artikel 15 Buchstabe b		-
Artikel 15 Buchstabe c		Artikel 22 Absatz 6
Artikel 15 Buchstabe d		Artikel 22 Absatz 6
Artikel 16		-
Artikel 17 Unterabsatz 1		Artikel 22 Absatz 5
Artikel 17 Unterabsatz 2		-
Artikel 18 Satz 1		-
Artikel 18 Satz 2		-
Artikel 19		-
Artikel 20 Unterabsatz 1		Artikel 20 Absatz 1
Artikel 20 Unterabsatz 2		Artikel 20 Absatz 4
Artikel 21		-
Artikel 22		-
Artikel 23		-
Artikel 24		-
Artikel 25		Artikel 20 Absatz 1
Artikel 26 Absatz 1		Artikel 30 Absatz 1
Artikel 26 Absatz 2		Artikel 30 Absatz 3
Artikel 26 Absatz 3 einleitender Satz		Artikel 30 Absatz 6 einleitender Satz
Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe a		Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe a
Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b		Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe b
Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c		Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe c
Artikel 26 Absatz 3		Artikel 30 Absatz 2

Verordnung Nr. 111/2005	(EG)	Vorliegende Verordnung
Buchstabe a Unterabsatz 1		
Artikel 26 Absatz 3a Unterabsätze 2 und 3		Artikel 33 Absatz 1
Artikel 26 Absatz 3b einleitender Satz		Artikel 30 Absatz 6 einleitender Satz
Artikel 26 Absatz 3b Buchstabe a		Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe a
Artikel 26 Absatz 3b Buchstabe b		Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe b
Artikel 26 Absatz 4		Artikel 30 Absatz 8
Artikel 26 Absatz 5		Artikel 9 Absatz 8
Artikel 27 Satz 1		Artikel 27 Absatz 2
Artikel 27 Satz 2		Artikel 27 Absatz 1
Artikel 28 Satz 1		Artikel 35 Absatz 8
Artikel 28 Satz 2		Artikel 35 Absatz 9
Artikel 29		-
Artikel 30		Artikel 40
Artikel 30a		Artikel 37 Absatz 1 Artikel 37 Absatz 2
Artikel 30b Absatz 1		Artikel 38 Absatz 1
Artikel 30b Absatz 2		Artikel 38 Absatz 2
Artikel 30b Absatz 3		Artikel 38 Absatz 3
Artikel 30b Absatz 4		Artikel 38 Absatz 5
Artikel 30b Absatz 5		Artikel 38 Absatz 6
Artikel 31 Satz 1		Artikel 31 Unterabsatz 1
Artikel 31 Satz 2		Artikel 31 Unterabsatz 2
Artikel 32 Absatz 1		-

Verordnung Nr. 111/2005	(EG)	Vorliegende Verordnung
Artikel 32 Absatz 2		Artikel 37 Absatz 4
Artikel 32 Absatz 3		Artikel 34
Artikel 32 Absatz 4		Artikel 41
Artikel 32a Buchstaben a und b		Artikel 35, Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2
Artikel 32a Buchstabe c		-
Artikel 33		Artikel 36
Artikel 34 Unterabsatz 1		Artikel 42 Absatz 1
Artikel 34 Unterabsatz 2		Artikel 42 Absatz 2
Artikel 35 Unterabsatz 1		Artikel 45 Absatz 1
Artikel 35 Unterabsatz 2 Satz 1		Artikel 45 Absatz 2
Artikel 35 Absatz 2 Satz 2		Artikel 45 Unterabsatz 3
Artikel 35 Unterabsatz 2 Satz 3		-
Artikel 35 Unterabsatz 3		Artikel 45 Unterabsatz 4